

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Jugend	DRUCKSACHE	
Az.: 51.1	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 18.10.2017	134	2017

Vorlage

an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>				
		öffent-lich	nicht-öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange-nommen	abgelehnt	geändert
<input checked="" type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	16.11.2017	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Kreisausschuss			<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Kreistag		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich 51	
Gefertigt:	Beteiligt:			Landrat	
51.1	51.02	51		In Vertretung	
				gez. Schlichting	
				zur Beschlussausführung. (Handzeichen)	

Betreff:

Haushalt 2018

hier: Zuschussgewährung an freie Träger der Jugendhilfe und die Bereitstellung von Mitteln für die Jugendpflege

Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis Helmstedt gewährt im Haushaltsjahr 2018 – unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel - die sich aus der Anlage 1 ergebenden jährlichen Zuwendungen an die aufgeführten freien Träger der Jugendhilfe jeweils im Rahmen einer anteiligen Finanzierung mit Höchstgrenze.
2. Der Höhe der im Teilhaushalt 09 veranschlagten Fördermittel für Maßnahmen der Jugendpflege wird – unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel - zugestimmt.
3. Der Förderantrag der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Georg Calixt vom 28.06.2017 auf einen Zuschuss zur Finanzierung des Familienzentrums St. Stephani in Höhe von 21.650 € wird abgelehnt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 134	Jahr 2017

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Zu 1:

Die Höhe der gewährten Zuschüsse für das laufende Haushaltsjahr wurde angesichts der weiterhin schlechten Finanzlage des Landkreises Helmstedt auch für die Haushaltsplanungen für das Jahr 2018 zugrunde gelegt. Aus diesem Grund konnte auch der Antrag des Diakonischen Werkes auf eine Erhöhung des Zuschusses für das Jahr 2018 von 1.500 € auf 1.780 € nicht berücksichtigt werden. Für das Mütterzentrum im Mehrgenerationenhaus Helmstedt ist aufgrund der völlig umgestellten Förderung der Mehrgenerationenhäuser durch den Bund weiterhin neben dem Zuschuss in Höhe von 1.170 € ein Co – Finanzierungsanteil durch den Landkreis in Höhe von 2.500 € vorgesehen, um den Fortbestand des Mehrgenerationenhauses zu gewährleisten (vgl. *Drucksache 03/2012*). Die für das Jahr 2018 vorgesehenen Zuschüsse sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Die geplanten Zuschüsse sollen auch im Jahr 2018 in Form einer Anteilsfinanzierung mit einer Höchstgrenze gewährt werden. Der jeweilige Bewilligungsbescheid enthielte dann zukünftig wie im laufenden Haushaltsjahr eine prozentuale Förderquote für die Maßnahme. Die in der Anlage 1 aufgeführten Zuschussbeträge stellen lediglich die Höchstgrenze der jeweiligen Fördersummen dar. Es stünde auch in Zukunft den Trägern frei, den Umfang der Maßnahme durch Akquirierung von weiteren Drittmitteln zu erhöhen, ohne dass dies die Zuschusshöhe des Landkreises beeinträchtigt würde. Sollte aber die Maßnahme durch den Träger in einem geringeren Umfang durchgeführt werden als geplant, würden bereits gewährte Fördermittel anteilig zurückgefordert. Diese Handhabung der Zuschussgewährung entspricht der Praxis der vergangenen Jahre.

Zur Prüfung einer möglichen Rückforderung müssen die Zuschussempfänger nach Ablauf des Jahres Verwendungsnachweise vorlegen, anhand derer Art und Umfang der Maßnahmen evaluiert werden. Der tatsächliche finanzielle Umfang der durchgeführten Maßnahmen bestimmt dann auch die endgültige Fördersumme des Landkreises. Die Höhe der aufgrund dieser Prüfungen erfolgten Rückforderungen für das Haushaltsjahr 2016 ist der Anlage 2 zu entnehmen. Die Zuschüsse für das Haushaltsjahr 2017 werden erst im laufenden Jahr nach Vorlage der entsprechenden Verwendungsnachweise abgerechnet werden können.

Zum Zwecke der Beratung über die Gewährung der Zuschüsse für das Jahr 2018 wurden die Zuschussempfänger aufgefordert, Sachberichte vorzulegen, die dieser Drucksache in den Anlagen 4 bis 13 beigelegt sind.

Zu 2:

Angesichts der äußerst schwierigen Haushaltslage wurden die Mittel der Jugendpflege auf dem extrem niedrigen Niveau der Vorjahre belassen. Zur Umsetzung der Förderung einer inklusiven Jugendarbeit wurden allerdings Erhöhungen der Ansätze in Höhe von insgesamt 2.000 € mit aufgenommen (vgl. *Drucksache 136/2017*). Im laufenden Haushaltsjahr sind einige der vorgesehenen Ansätze wahrscheinlich gerade auskömmlich. Es bleibt allerdings festzuhalten, dass die Durchführung von größeren Maßnahmen der

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 134	Jahr 2017

Jugendpflege durch freie Träger die Haushaltsansätze wohl gänzlich ausschöpfen oder gar überschreiten könnten, sodass für das nächste Jahr die Ablehnung von Förderanträgen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Im Einzelnen ist die Mittelverteilung im Produkt 362-01 (Jugendpflege) wie folgt vorgesehen:

Verwendungszweck	Ansatz 2018
Jugendleiterschulungen und –weiterbildungen	3.000 €
Außerschulische Bildung außerhalb von Einrichtungen (Seminare)	2.000 €
Zuwendungen für Ifd. Zwecke an Gemeinden (für Erholungspflege)	3.000 €
Erholungspflege außerhalb von Einrichtungen (Sommerferienfreizeiten)*	11.000 €
Freizeithilfen außerhalb von Einrichtungen (übrige Freizeiten)*	11.000 €
Öffentlichkeitsarbeit (Broschüre „Reisefieber“)	600 €
Aufwendungen für Veranstaltungen und Ausstellungen (Veranstaltungen von oder mit der Kreisjugendpflege)	2.000 €
Kreisjugendring	2.600 €
Entschädigungen für ehrenamtliche Jugendleiter (Entschädigung für die Leiter von Veranstaltungen der Feuerwehr etc.)	8.500 €
JuLeiCa – Vergünstigungen (Versicherung von Gruppenleitern)	500 €
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle (Beitrag zum Kommunalen Schadensausgleich)	4.000 €

* Erhöhung der Ansätze um jeweils 1.000 € zur Förderung der Inklusion in Maßnahmen der Jugendpflege (vgl. Drucksache 136/2017)

Zu 3:

Das von der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Georg Calixt zur Förderung vorgeschlagene Familienzentrum St. Stephani (Anlage 3) entfaltet keine kreisweite Wirkung, sondern zielt lediglich auf Familien aus Helmstedt. Auch wird diese Leistung bereits durch die Erziehungsberatungsstellen in Helmstedt und Wolfsburg angeboten. Daher schlage ich vor, diesen Antrag auf Förderung einer weiteren freiwilligen Leistung abzulehnen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass der Jugendhilfeausschuss nicht über ein eigenes Etatrecht verfügt und die vorstehenden Festlegungen daher unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel stehen.

Über die Mittel für den RVA wurde bereits entschieden (vgl. Drucksache 92/2017). Der Zuschuss zu PACE wird gesondert beraten (vgl. Drucksache 106/2017).